



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat mit Beschluss vom 04. Oktober 2016 auf Grund der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes v. 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetzes), LGBl. Nr. 36/1991 in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Nassereith hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes (Altstoffhof)
- Problemstoffsammlung
- Abfallberatung
- Verwaltung
- Beitragsleistungen an Abfallverbänden und ähnliche Einrichtungen

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Gebührensatz: **132,00 €**.

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen, in Prozenten des o. a. Gebührensatzes, bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- für Haushalte:

a) für einen Haushalt mit einer Person	50 %
b) für einen Haushalt mit zwei Personen	75 %
c) für einen Haushalt mit drei Personen	95 %
d) für einen Haushalt mit vier Personen	110 %
e) für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	125 %

- für sonstige Einrichtungen:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberufliche Tätige sowie Behörden, Banken, Geldinstitute und dergl. sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist: bis 5 Beschäftigte 100 % je weitere angefangene fünf Beschäftigte zusätzlich 20 % maximal jedoch 1000 %

b) Gastgewerbebetrieb, Imbissstube, Buffets, Camping bis 20 Sitz – und Stehplätze 200 % von 21 bis 50 Sitz oder Stehplätze 400 % je weitere angefangene 50 Sitz oder Stehplätze 50 % (Sitzplätze im Freien werden mit 25 % berechnet) maximal jedoch 1000 %

c) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten 200 %

d) Klöster, Alters-, Pflege oder Erholungsheime bis 50 Betten 400% je weitere 50 Betten 50 % maximal jedoch 1000 %

e) Schulen und Kindergärten bis 50 betreute Personen 200 % jede weiteren 50 betreute Personen zusätzlich 50 % maximal jedoch 1000 %

f) nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser (Zweitwohnsitze) Vereinsobjekte udgl. 75 %

2) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhabers. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigte nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

3) Wird eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befinden sich die Betriebsstätten in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 1/a nicht anzuwenden.

§ 4

Weitere Gebühren

1.) Die weitere Gebühr wird für die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschreibung des Mindestbehältervolumens, sowie für darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde eingehoben.

2.) Die weitere Gebühr für Restmüll wird pro Entleerung berechnet und beträgt:

a) für 120 lt. Tonne € 6,80

b) für 240 lt. Tonne	€ 13,60
c) für 800 lt. Container	€ 45,20
d) für 1100 lt. Container	€ 62,20

Die Entleerungen werden über einen am Müllbehälter anzubringenden Transponder (Chip) automatisch erfasst. Die Kosten für diesen Transponder werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

3.) Die weitere Gebühr für Bioabfuhr beträgt pro Bio-Müllbehälter (120 l) jährlich:

a) für Haushalte

1 Personenhaushalt	35 %
2 Personenhaushalt	40 %
3 Personenhaushalt	45 %
4 Personenhaushalt und mehr	50 %

b) für Betriebe

für 120 lt. Tonne	125 %
für 240 lt. Tonne	250 %

vom Gebührensatz (Grundgebühr) gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

Jede Biomülltonne wird mit einem Transponder (Chip) ausgestattet. Die Kosten für den Transponder (Chip) werden dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes verrechnet.

~~4.) Die Gebühr für jede Gästenaächtigung beträgt: € 0,10 *~~

5.) Die Höhe der Gebühr für Sperrmüll richtet sich nach dem tatsächlichen Gewicht des abgegebenen Sperrmülls und wird entsprechend der jew. Abfuhr- u. Entsorgungskosten berechnet.

**entfällt ab 01.01.2024 lt. GR-Beschluss vom 23.02.2023!*

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr, die weitere Gebühr und die Restmüllentleerungen und die Sperrmüllentsorgung am Recyclinghof erfolgt quartalsmäßig.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Nassereith, am 04.10.2016

*angeschlagen, am 05.10.2016
abgenommen, am 20.10.2016*

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Kröll Herbert

Abgeändert mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020, 30.11.2021 und 05.12.2023.!



Dieses Dokument wurde von Herbert Kröll elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur